

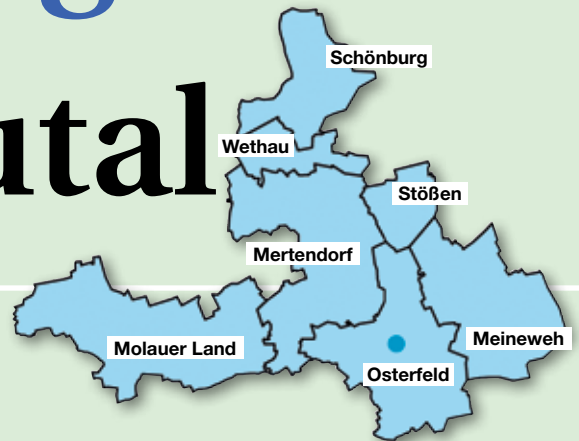
Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 14 · **Mittwoch, den 6. Juli 2016**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Bürgermeisterwahlen in der Verbandsgemeinde Wethautal und den Mitgliedsgemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land und Wethau

Aufforderung an alle Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses und von 21 Wahlvorständen

Für die Bürgermeisterwahlen am 25. September 2016 sind in der Verbandsgemeinde Wethautal ein gemeinsamer Gemeindevwahlausschuss und 21 Wahlvorstände zu bilden.

Gemäß §§ 10 und 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, werden hiermit alle im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal und ihrer Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, **bis zum 20. Juli 2016** Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen, die gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, ehrenamtlich tätig sind.

Die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Frist durch den Gemeindevwahlleiter.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entsprechend

§ 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus dem Wahlehrenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA. Gleichzeitig werden alle Wahlberechtigten aufgerufen, sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am 25. September 2016 zu beteiligen.

Die Meldung der Beisitzer für den gemeinsamen Gemeindevwahlausschuss sowie die Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit in den Wahlvorständen sind zu richten an:

**Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindevwahlleiter
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld.**

*gez. Wolfram Kösling
Gemeindevwahlleiter*

Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** in der Verbandsgemeinde Wethautal findet am **Sonntag, dem 25. September 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
 2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.
- II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevwahlleiter vorzulegen.

III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis **Dienstag, den 30. August 2016, 18.00 Uhr, beim Gemeindevwahlleiter, c/o. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

*gez. Wolfram Kösling
Gemeindevwahlleiter*

Wahlbekanntmachung

Sitzübergang auf nächst festgestellten Bewerber im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, mache ich hiermit bekannt, dass bei den Wahlen zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal am 25.05.2014 Herr Rolf Werner (Wahlvorschlag der Ländlichen Wählergemeinschaft, LWG) als Verbandsgemeinderat gewählt wurde.

Herr Werner ist am 31.05.2016 mit sofortiger Wirkung von seinem Mandat zurückgetreten.

Als nächst festgestellter Bewerber wurde Herr Klaus Baier (Wahlvorschlag der LWG) ermittelt, auf den das Mandat übergegangen ist.

Osterfeld, den 16.06.2016

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 10 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, wurden die Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandsausschusses von allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal auf die Verbandsgemeinde Wethautal übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters für die Bürgermeisterwahlen am 25. September 2016 in der Verbandsgemeinde Wethautal und in den Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land und Wethau öffentlich bekannt gegeben.

Gemeindevorstand: Herr Wolfram Kösling
Stellvertreterin: Frau Manuela Hüttig
Anschrift: Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindevorstand
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindevorstand

Öffentliche Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin in der Verbandsgemeinde Wethautal

In der Verbandsgemeinde Wethautal ist ab dem 14. Januar 2017 die Stelle der/des

hauptamtlichen Verbandsgemeindevorstandes/ Verbandsgemeindevorstandes

neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeindevorstandesin/der Verbandsgemeindevorstandesin ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verbandsgemeindevorstandesverwaltung. Die Verbandsgemeinde Wethautal mit Sitz in der Stadt Osterfeld besteht aus den Mitgliedsgemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau.

Auf einer Fläche von 14.887 ha leben ca. 9.300 Einwohnern.

Die Verbandsgemeindevorstandesin/der Verbandsgemeindevorstandesin wird am 25. September 2016 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Wethautal für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt.

Gegebenenfalls findet am 16. Oktober 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Verbandsgemeindevorstandesin/zum Verbandsgemeindevorstandesin ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Darüber hinaus wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Wethautal nimmt. Die Bewerbung für die Wahl zur Verbandsgemeindevorstandesin/zum Verbandsgemeindevorstandesin muss von mindestens 81 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „**Bewerbung Verbandsgemeindevorstandesin/der Verbandsgemeindevorstandesin Wethautal**“ bis spätestens **30. August 2016, 18.00 Uhr** bei der

Verbandsgemeinde Wethautal
Wahlamt
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

einzureichen

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindevorstandesin

Gemeinde Meineweh

Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Meineweh

In der Gemeinde Meineweh ist die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ ehrenamtlichen Bürgermeisters

zum 19. Januar 2017 neu zu besetzen.

In der Gemeinde Meineweh leben auf einer Fläche von 2.525 ha ca. 1.075 Einwohner.

Zur Gemeinde Meineweh gehören die Ortsteile Meineweh, Oberkaka, Pretzsch, Priesen, Quesnitz, Schleinitz, Thierbach, Unterkaka und Zellschen.

Sie ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Gemeinde Meineweh liegt in der Mitte des Burgenlandkreises. Da die Gemeinde äußerst verkehrsgünstig an der Bundesstraße B 180 und an der Anschlussstelle Naumburg der Bundesautobahn A 9 liegt, entstand nach der Wende in den Ortsteilen Unterkaka und Schleinitz das Gewerbegebiet „Sachsen Anhalt Süd“, das auf dem Gebiet des Ortsteiles Pretzsch erweitert wurde. Derzeit sind hier mehr als 4.000 Arbeitsplätze entstanden.

Sehenswert sind im Ortsteil Meineweh vor allem die im spätgotischen Stil erbaute Kirche sowie der idyllische Gutspark, der zum Verweilen und spazieren einlädt. In Oberkaka wurde eine Zweibahnen-Bowlinganlage gebaut und das 2008 neu gebaute Dorfgemeinschaftshaus öffnet seine Pforten für zahlreiche kommunale und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. September 2016 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Meineweh für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Gegebenenfalls findet am 16. Oktober 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Für die Tätigkeit erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh für ehrenamtlich Tätige richtet. Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie

infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Meineweh nimmt.

Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 9 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die entsprechenden Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Wahlamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld erhältlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für die Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Partei Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Unabhängige Wählergemeinschaft Unterkaka, UWU
- Wählergemeinschaft Feuerwehr-Kultur-Sport WGFK
- Wählergruppe „Für ein starkes unabhängiges Pretzsch“

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verbandsgemeinde Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Meineweh“ bis spätestens **30. August 2016, 18.00 Uhr** bei der

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlamt

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

einzureichen

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Manfred Kalinka*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Gemeinde Meineweh bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Meineweh findet am **Sonntag, dem 25. September 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevorstand vorzulegen.

III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis **Dienstag, den 30. August 2016, 18.00 Uhr, beim Gemeindevorstand, c/o. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

gez. *Wolfram Kösling*
Gemeindevorstand

Gemeinde Mertendorf

Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Mertendorf

In der Gemeinde Mertendorf ist die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ ehrenamtlichen Bürgermeisters

zum 12. Januar 2017 neu zu besetzen.

In der Gemeinde Mertendorf leben auf einer Fläche von 3.251 ha ca. 1.650 Einwohner.

Zur Gemeinde Mertendorf gehören die Ortsteile Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Mertendorf, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach und Wetterscheidt.

Sie ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Gemeinde Mertendorf liegt in der Mitte des Burgenlandkreises und grenzt unmittelbar an die Kreisstadt Naumburg.

Der Mühlenwanderweg entlang der Wethau sowie Streckenabschnitte der „Rad-Acht“ und des „Zuckerbahn-Radweges“ laden außerdem zu ausgedehnten Spaziergängen ein. Die Ortsteile liegen in landschaftlich reizvollen Lagen und weisen ein aktives sportliches und kulturelles Leben auf.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. September 2016 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Mertendorf für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Gegebenenfalls findet am 16. Oktober 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Für die Tätigkeit erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf für ehrenamtlich Tätige richtet.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs

die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mertendorf nimmt.

Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 14 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die entsprechenden Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Wahlamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld erhältlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für die Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Partei Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Wählergemeinschaft Gemeinde Löbitz

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verbandsgemeinde Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf“ bis spätestens **30. August 2016, 18.00 Uhr** bei der

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlamt

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

einzureichen

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Klaus-Dietmar Maurer*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Gemeinde Mertendorf bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Mertendorf findet am **Sonntag, dem 25. September 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen

Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevahlleiter vorzulegen.

III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis **Dienstag, den 30. August 2016, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, c/o. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

gez. *Wolfram Kösling*
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Molauer Land

Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Molauer Land

In der Gemeinde Molauer Land ist die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ ehrenamtlichen Bürgermeisters

zum 18. Januar 2017 neu zu besetzen.

In der Gemeinde Molauer Land leben auf einer Fläche von 3.394 ha ca. 1.056 Einwohner.

Zur Gemeinde Molauer Land gehören die Ortsteile Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz und Sieglitz.

Sie ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Gemeinde Molauer Land grenzt unmittelbar an die Kreisstadt Naumburg. In der Gemeinde gibt es im Jahr zahlreiche kulturelle Veranstaltungen, so z. B. das bekannte Oltimeertreffen in Sieglitz. Durch die Gemeinde Molauer Land führt ein Streckenabschnitt des „Zuckerbahn-Radweges“. Die Ortsteile liegen in landschaftlich reizvollen Lagen und weisen ein aktives sportliches und kulturelles Leben auf.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. September 2016 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Molauer Land für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Gegebenenfalls findet am 16. Oktober 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Für die Tätigkeit erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Molauer Land für ehrenamtlich Tätige richtet.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffent-

licher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Molauer Land nimmt.

Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 9 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die entsprechenden Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Wahlamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld erhältlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für die Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Partei Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Wählergemeinschaft Molauer Land

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verbandsgemeinde Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Molauer Land“ bis spätestens **30. August 2016, 18.00 Uhr** bei der

Verbandsgemeinde Wethautal
Wahlamt
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Rolf Werner*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Gemeinde Molauer Land bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Molauer Land findet am **Sonntag, dem 25. September 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen

Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevahlleiter vorzulegen.

III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis **Dienstag, den 30. August 2016, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, c/o. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

gez. *Wolfram Kösling*
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Wethau

Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Wethau

In der Gemeinde Wethau ist die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ ehrenamtlichen Bürgermeisters

zum 20. Januar 2017 neu zu besetzen.

In der Gemeinde Wethau leben auf einer Fläche von 768 ha ca. 1.000 Einwohner.

Zur Gemeinde Wethau gehören die Ortsteile Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf und Wethau.

Sie ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Gemeinde Wethau liegt in der Mitte des Burgenlandkreises und grenzt unmittelbar an die Kreisstadt Naumburg.

Die abwechslungsreiche Landschaft mit Wiesen und Feldern sowie grünen Tälern und Anhöhen, die einen schönen Ausblick bieten, prägen die Landschaft. Beliebt als Ausflugsziele sind der Gieckauer Reiterhof sowie der gemütlich hergerichtete Landgasthof. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. September 2016 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wethau für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Gegebenenfalls findet am 16. Oktober 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Für die Tätigkeit erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige richtet.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird

darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wethau nimmt.

Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 9 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die entsprechenden Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Wahlamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld erhältlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für die Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Partei Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Wählergruppe „Schönes Wethau“

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verbandsgemeinde Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Wethau“ bis spätestens **30. August 2016, 18.00 Uhr** bei der
Verbandsgemeinde Wethautal
Wahlamt
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Ulrich Walter*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Gemeinde Wethau bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Wethau findet am **Sonntag, dem 25. September 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevorstand vorzulegen.

III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis **Dienstag, den 30. August 2016, 18.00 Uhr, beim Gemeindevorstand, c/o. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 13.07.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau
Ort: 06618 Wethau OT Pohlitz
Raum: Landstraße 20, Mehrzweckraum, EG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“
7. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“
8. Beschluss über die Annahme von Spenden
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Bestätigung des Beschlusses zum Kauf eines Kommunaltraktors
13. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der Sitzung

gez. Ulrich Walter
Bürgermeister

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 12.07.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Ort: Schönburg OT Possenhain
Raum: Versammlungsraum der Feuerwehr in Possenhain

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 07.06.2016

6. Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schönburg Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“
7. Vorstellung der Ersatzneubaus der Straßenbeleuchtung im Oberdorf
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Vergabe von Leistungen nach VOL
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Zeitler innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Altröglitz

Jahresabschluss zum 31.12.2015

Die Gesellschaft reicht
die Bilanz,
die Gewinn- und Verlustrechnung,
den Anhang,
den Lagebericht,
den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim Bundesanzeiger Verlag Köln im Unternehmensregister ein.
Der Jahresabschluss kann in der Zeit vom 22. - 26.08.2016 in
der Zeit

Montag 06.30 – 15.20 Uhr

Dienstag 06.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch 06.30 – 15.20 Uhr

Donnerstag 06.30 – 15.20 Uhr

Freitag 06.30 – 12.45 Uhr

in den Geschäftsräumen der Zeitler innovativen Arbeitsförder-
gesellschaft mbH eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

ENDE AMTLICHER TEIL

Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.